

# Die Pfändung von bäuerlichen Forderungen und Guthaben

Von Dr. Dr. Friedrich Bassenge, Erfurt

## I.

Die in NJ 1951 S. 125 veröffentlichten Ausführungen über den Pfändungsschutz in der Landwirtschaft betreffen eine Frage von großer praktischer Bedeutung. Diese Frage bedarf einer eingehenden Betrachtung.

Die Neuordnung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat eine außerordentlich weitgehende Konzentration unter den Empfängern landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit unter den Schuldnern der bäuerlichen Bevölkerung zur Folge gehabt. Die Bauern liefern heute im wesentlichen nur noch an die WEAB (Ernte, Vieh), an die Zuckerfabriken und an die Molkereien. Diese Schuldner zahlen ihre Schulden nach den getroffenen Vereinbarungen bargeldlos. Sie überweisen also die Erlöse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf das Konto des Bauern bei der VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — (nachstehend Genossenschaft genannt). Die Genossenschaft ist damit praktisch die einzige Stelle, an der der Bauer die Erlöse seiner Erzeugnisse erheben kann. Andererseits ist die Genossenschaft die Stelle, über die allein er in der Regel die wesentlichsten Bedürfnisse für seinen Betrieb beziehen kann (Dünger, Futtermittel, Saatgut, Geräte usw.). Diese Bedarfsgüter werden in großem Umfange auf Kredit geliefert und sind dann gemäß den Richtlinien der Deutschen Notenbank über kurzfristige Kreditgewährung zu „besichern“. Soweit das gesetzliche Fruchtpfandrecht durchgreift (Düngemittel, Saatgut), stellt dieses Recht die notwendige Kreditunterlage dar. Da das Fruchtpfandrecht praktisch zumeist versagt, wenn die Früchte den Hof verlassen haben, muß es durch eine Abtretung der Fruchterlöse ergänzt werden. Soweit ein gesetzliches Fruchtpfandrecht nicht besteht (z. B. Futtermittel, Dreschleistungen, Lohnvorschüsse), ist ein Aberntungs- und Übereignungsvertrag zu schließen, kraft dessen die Genossenschaft eine ähnliche Rechtsstellung wie auf Grund eines gesetzlichen Fruchtpfandrechtes erlangt. Sowohl diese Lieferungen und Leistungen der Genossenschaft wie die Erlöse der bäuerlichen Erzeugnisse werden auf ein Konto in laufender Rechnung verbucht, das für den Bauern bei der Genossenschaft geführt wird. Nach Vereinbarungen, die zwischen der Zentrale der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften einerseits und den Zentralen der VVEAB und der Zuckerfabriken andererseits im Sommer und Herbst 1950 getroffen wurden, beauftragten die VVEAB und die Zuckerfabriken die zuständigen Genossenschaften nicht nur mit der Vergütung der Ernteerlöse an die Bauern, sondern auch mit der Abrechnung von Pfändungen und Abtretungen, die diese Erlöse betrafen. Im Verhältnis zu den Gläubigern der Bauern konnte sich dadurch natürlich nichts ändern; die Genossenschaft wurde nur als Abrechnungsstelle für den Empfänger der bäuerlichen Produkte eingeschaltet. Das geschah in der Hauptsache, um zu vermeiden, daß die Genossenschaften die Unzahl von Urkunden über die Abtretung von Fruchterlösen, die sie auf Grund ihrer Kreditgewährungen in der Hand hatten, der VVEAB und den Zuckerfabriken zuleiten mußten. Die technische Abwicklung gestaltet sich so, daß VVEAB und Zuckerfabriken die bei ihnen eingelaufenen Pfändungsbeschlüsse und Abtretungsurkunden mit der Überweisung der Erlöse an die Genossenschaft übersanden. Die Genossenschaften mußten daraufhin zunächst das Konto des Bauern bei der Ablieferungsstelle abrechnen, indem sie die eigenen und fremden Rechte an den Erlösen in der gesetzlichen Rangfolge berücksichtigten. Der verbleibende Betrag war dem Konto des Bauern bei seiner Genossenschaft gutzuschreiben. Nun erst hatte die Genossenschaft über das bei ihr geführte laufende Konto abzurechnen, wobei die Saldopfändungen und Saldoabtretungen zu berücksichtigen waren. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Vereinbarung mit den Zuckerfabriken insofern einen nicht unerheblichen Schönheitsfehler aufwies, als sich die Zuckerfabriken eine Vorwegbefriedigung der Deutschen Notenbank vorbehalten. Das konnte zu einem

Verstoß gegen die gesetzliche Rangfolge führen und wird hoffentlich im Jahre 1951 abgestellt werden. Im übrigen hat sich aber die Regelung so bewährt, daß sie für die nächste Ernte beibehalten wird.

Diese Gestaltung der Verhältnisse hat für den Gläubiger des Bauern scheinbar eine sehr einfache Lage geschaffen. Wer vollstrecken will, versucht heute in der Regel, sich an die Genossenschaft zu halten. Er versucht also das gegenwärtige und notfalls das zukünftige Kontokorrentguthaben des Bauern bei der Genossenschaft zu pfänden. Mitunter geht er einen Schritt zurück und pfändet die Forderungen des Bauern an die VVEAB oder die Zuckerfabrik. Es steht fest, daß die Wünsche der Pfändungspfändgläubiger in vielen Fällen nicht voll berücksichtigt werden können, und zwar auch dann nicht, wenn ein gewisses Guthaben vorhanden ist. Einerseits müssen dem werktätigen Bauern die Mittel erhalten bleiben, die er zur Fortführung der Wirtschaft unbedingt braucht. Das fordert der Gesichtspunkt der Sicherung der Ernährung, der in den meisten Fällen den Vorrang vor den Interessen der Gläubiger beansprucht. Unter den Interessen der Gläubiger verdienen aber in erster Linie die Interessen der Genossenschaft den Vorzug, die durch ihre Kreditgewährung die Einbringung der Ernte und damit die Erzielung von Erlösen überhaupt erst ermöglicht hat.

## II.

In diesem Zusammenhang interessiert vor allem die Pfändung von Forderungen an die VVEAB oder Zuckerfabriken (soweit im folgenden von VVEAB gesprochen wird, sollen die Zuckerfabriken darin eingeschlossen sein; über die Pfändung von Milchgeldforderungen wird am Schluß noch kurz zu sprechen sein).

Von größter Bedeutung ist hier die Frage, in welchem Umfange die Pfändung künftiger Forderungen gegenüber der VVEAB zuzulassen ist. Da die VVEAB alsbald nach Ablieferung des Getreides auf dem Überweisungswege an die Genossenschaft zahlt, werden nur wenige Gläubiger in die Lage kommen, eine gegenwärtige Forderung zu pfänden. Grundsätzlich steht die Möglichkeit der Pfändung einer künftigen Forderung fest. Über die Voraussetzungen, die dafür gegeben sein müssen, hat aber in der bisherigen Rechtsprechung viel Unklarheit bestanden. Teilweise wird die Ansicht vertreten, die Pfändung von zukünftigen Forderungen sei in dem gleichen Umfange zulässig wie deren Abtretung. Nach einer anderen Ansicht können zukünftige Forderungen grundsätzlich immer abgetreten werden, sofern sie bestimmt oder bestimmbar sind, während die Pfändung zukünftiger Forderungen nur beim Vorliegen eines Rechtsverhältnisses zulässig ist, auf Grund dessen die Forderungen entstehen können. Legt man die strengere Auffassung zugrunde, so wäre die Pfändung einer künftigen Forderung gegen die VVEAB nicht möglich, da zwischen den Bauern und der VVEAB vor der Ablieferung der Erzeugnisse kein solches Rechtsverhältnis besteht. Der für beide Seiten bestehende Kontrahierungszwang bedeutet zwar eine besonders sichere Chance für die Entstehung von Kaufpreisansprüchen, aber noch keine persönliche Rechtsbeziehung.

Wenn man von der in der Einleitung geschilderten Konzentration in der Abrechnung der bäuerlichen Forderungen ausgeht, so liegt es nahe, eine Pfändbarkeit der künftigen Forderungen an die VVEAB zu verneinen. Weshalb soll der Gläubiger, der auf den Gedanken gekommen ist, eine künftige VVEAB-Schuld zu pfänden, vorweg befriedigt werden? Die Frage nach dem Vollstreckungsschutz für den werktätigen Bauern kann nur dann befriedigend beantwortet werden, wenn alle Erlöse zunächst einmal dem laufenden Konto des Bauern bei der Genossenschaft zukommen und vorherige Abzüge für pfändende Gläubiger unterbleiben.

Hinzu kommt das vordringliche Interesse der Genossenschaft selbst. Unterstellt, das Finanzamt oder ein